**Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

**über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG mit Sitz in 01662 Meißen auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Drosa**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt:

Mit Bescheid vom 05. Juli 2018 wurde der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) wird auf Antrag der

der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Dr. Eberle-Platz 1

in 01662 Meißen

vom 02.03.2017, sowie den Ergänzungen letztmalig vom 28.09.2017 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen

2 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6 -137

mit einer Nennleistung von jeweils 3,60 MW,

einer Nabenhöhe von 164,5 m und

einem Rotordurchmesser von 137 m

am Standort:

WEA 01 Gemarkung Drosa Flur: 13 Flurstück: 28

WEA 02 Gemarkung Drosa Flur: 13 Flurstück: 28

zu errichten und zu betreiben.

2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 3.6-137 mit folgenden Daten (Angaben in ETRS 89 Zone 32, ohne Zonenerkennung):

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| WEANr. | Typ | Nennleistung | Nabenhöhe  | Rotordurchmesser | Standortkoordinaten |  |
|  |  |  |  |  | Rechtswert | Hochwert |
| 01 | GE 3.6-137 | 3.6 MW | 164.5 m | 137 m | 2698889.2 | 5744608.8 |
| 02 | GE 3.6-137 | 3.6 MW | 164.5 m | 137 m | 2698855.1 | 5744144.0 |

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.V.m. § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

3 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die in Anlage 1 des Bescheides aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4 Einwendungen

Die Einwendungen gegen Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen werden zurückgewiesen, soweit über diese nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder ihnen in diesem Genehmigungsbescheid stattgegeben wird. Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen selbst werden zurückgewiesen, soweit diesen nicht durch Änderungen der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in diesem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird, oder soweit sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet.

6 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 02.07.2021 mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen hat.

7 Kosten der Genehmigung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt – Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen und den zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

02.08.2019 bis einschließlich 15.08.2019

bei folgender Behörde aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Stadt Nienburg (Saale)**

Bürgerbüro

Marktplatz 1

06429 Nienburg (Saale)

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zeitgleich wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter

[www.anhalt-bitterfeld.de/Buergerservice/Informationen aus den Ämtern/](http://www.anhalt-bitterfeld.de/Buergerservice/Informationen%20aus%20den%20%C3%84mtern/)Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde/Bekanntmachungen/Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Drosa und im UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) bzw. post@anhalt-bitterfeld.de angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) – hier: in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (§ 25 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), hier: in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (§ 74 Abs. 2 UVPG)

Bitterfeld, den 10.07.2019

Krause

stellv. Amtsleiterin Umweltamt